

- (A) In der zitierten Antwort aus der Kleinen Anfrage hat die Bundesregierung eine begrenzte Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in Eritrea und Sudan nicht kategorisch ausgeschlossen. Im Fall des Vorhabens Better Migration Management ist eine punktuelle Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen im Sudan und in Eritrea unumgänglich, um die Ziele des Vorhabens, wie z. B. einen verbesserten Schutz der Rechte von Flüchtlingen, zu erreichen. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden sich die Durchführungsorganisationen an die etablierten Standards zum Schutz der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit halten.

Anlage 32

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Thomas Silberhorn auf die Frage des Abgeordneten **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/8998, Frage 44):

Wie wird vonseiten der Bundesregierung und der EU „im Rahmen der politischen Steuerung der relevanten Vorhaben“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 18/8928) bei der Umsetzung der Valletta-Beschlüsse konkret sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellte Ausbildung und Ausrüstung im Rahmen des EU-„Better Migration Management“ nicht gegen die einheimische Bevölkerung eingesetzt werden, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei Projekten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die als Unternehmen im Eigentum des Bundes sämtlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, die Menschenrechte eingehalten werden, wenn sie Grenzmanagement auf dem afrikanischen Kontinent umsetzt?

- (B) Die GIZ hält in ihrer Arbeit die etablierten Standards zum Schutz der Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit ein und orientiert sich dafür am verbindlichen BMZ Strategiepapier „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“. Die Lieferung von Material und die Durchführung von Trainings, die unmittelbar zur Verletzung von Menschenrechten genutzt werden können (z. B. Schusswaffen) bzw. gegen Sanktionen verstoßen, ist im Rahmen des Vorhabens Better Migration Management grundsätzlich ausgeschlossen. Die Mittelverwaltung und -abrechnung erfolgt direkt durch GIZ-Personal, das die Einhaltung dieser Standards kontrolliert.

Anlage 33

Antwort

des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche auf die Frage der Abgeordneten **Katrin Göring-Eckardt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/8998, Frage 45):

Haben die Nachrichtendienste keine oder keine bestätigten Erkenntnisse zu den Berichten von Amnesty International, Human Rights Watch und der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte zu den Schüssen an der türkisch-syrischen Grenze (AFP vom 19. Juni 2016: „Aktivisten: Türkische Grenzer erschießen mindestens acht syrische Flüchtlinge – Vier Kinder unter den Todesopfern“; dpa vom 19. Juni 2016: „Aktivisten: Türkische Grenzschützer erschießen acht Syrer“; Reuters vom 19. Juni 2016: „Beobachter – Flüchtlinge aus Syrien an türkischer Grenze getötet“)?

- (C) Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen und wird daher in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Abs. 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefriedigung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft.

Der VS – Vertraulich eingestufte Antwortbeitrag ist bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Anlage 34

Antwort

des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/8998, Frage 46):

(D) Wie begründet die Bundesregierung, dass nach dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes Suchbegriffe (Selektoren), die sich auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten beziehen, dem sogenannten Unabhängigen Gremium zur Kenntnis gegeben werden müssen, bei sonstiger Ausland-Ausland-Aufklärung eine solche Unterrichtung jedoch unterbleibt, und was geschieht, wenn das sogenannte Unabhängige Gremium einen solchen Suchbegriff (Selektor) für unzulässig hält?

Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene „Unabhängige Gremium“ prüft vorab die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung von Maßnahmen der Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung.

Darüber hinaus wird das „Unabhängige Gremium“ durch das Bundeskanzleramt über die Fälle unterrichtet, in denen die Bestimmung der Suchbegriffe von Einrichtungen der Europäischen Union oder von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten durch die Präsidentin oder den Präsidenten des BND (oder einen Vertreter) gesondert angeordnet wurde. Anordnungen, die das „Unabhängige Gremium“ für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben.

Weiterhin ist das „Unabhängige Gremium“ befugt, jederzeit die Einhaltung des besonderen Schutzes für Unionsbürger, Einrichtungen der Europäischen Union und öffentliche Stellen ihrer Mitgliedstaaten stichprobenartig zu prüfen.

Stellt das „Unabhängige Gremium“ im Rahmen seiner Prüfung fest, dass die Vorgaben des § 6 Absatz 3 des GE

- (A) (Schutz von Unionsbürgern und EU-Institutionen) nicht eingehalten wurden, gelten die Löschregelungen nach § 10 des GE. Danach sind Daten, die entgegen § 6 Absatz 3 des GE erhoben wurden, unverzüglich zu löschen.

Darüber hinaus ist in dem Gesetzentwurf ausdrücklich festgelegt, dass das Kontrollrecht des Parlamentarischen Kontrollgremiums unberührt bleibt. Insofern bleiben die bestehenden Kontrollmöglichkeiten auch des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestehen.

Anlage 35

Antwort

des Staatsministers Dr. Helge Braun auf die Frage der Abgeordneten **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/8998, Frage 47):

Was sind die konkreten Gründe, warum das die Bundesregierung über die Karenzzeit ausscheidender Regierungsmitglieder beratende Gremium, dessen Empfehlung bei Entscheidungen „zwingend vorliegen muss“ (siehe Antwort des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maizière, in der Regierungsbefragung vom 4. Februar 2015, Plenarprotokoll 18/84), ein Jahr nach Verabschiedung der Gesetzesänderung noch nicht besetzt ist, und was ist die Begründung für die Verzögerungen in dem Entscheidungsprozess, der nach Angaben des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin im Februar 2016 angeblich bereits „kurz vor dem Abschluss“ stand (siehe Antwort auf meine mündliche Frage 43, Plenarprotokoll 18/154)?

(B)

Es trifft zu, dass die Bundesregierung eine Entscheidung nach § 6b des Bundesministeregesetzes auf Empfehlung eines beratenden Gremiums trifft. Es gab allerdings bislang keinen einschlägigen Fall. Der Bundesregierung liegt mit Stand heute keine Anzeige eines Bundesministers oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs vor, nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgehen zu wollen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Mitglieder des beratenden Gremiums Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen sollen. Sie werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten berufen. Die Bundesregierung möchte bei ihren Vorschlägen sicherstellen, dass die Mitglieder dieses Gremiums die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und das Gremium nach seiner Zusammensetzung die größtmögliche Gewähr von Sachverstand, Sensibilität und Ausgewogenheit bietet. Dies ist geeignet, die Objektivität und Akzeptanz des Verfahrens zu fördern.

Die diesbezüglich geführten Gespräche haben sich bedauerlicherweise länger hingezogen, als dies zunächst absehbar war. Sie stehen nach derzeitigem Stand kurz vor dem Abschluss.

Anlage 36

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Uwe Beckmeyer auf die Frage der Abgeordneten **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/8998, Frage 48):

In Bezug auf welche konkrete Entscheidung im Ministerrat der Europäischen Union zu CETA möchte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ein „Meinungsbild“ (geäußert am 28. Juni 2016 abends in Brüssel) des Deutschen Bundestages einholen, und in welcher Form (bitte Zeitpunkt angeben)?

Die Bundeskanzlerin hat sich auf die Beschlussfassung im Rat zur Genehmigung der Unterzeichnung und ggf. vorläufigen Anwendung von CETA bezogen. Das Datum für die Beschlussfassung des Rates steht nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht fest. Die Terminierung obliegt der jeweiligen Ratspräsidentschaft.

Die Bundesregierung wird dem Bundestag eine rechtzeitige Stellungnahme ermöglichen, indem sie den Bundestag weiterhin frühestmöglich und fortlaufend über die Beratungen zu CETA und den weiteren Zeitplan unterrichtet. Die Ausgestaltung eines parlamentarischen Votums zu CETA liegt in der Organisationshoheit des Deutschen Bundestages und kann nicht durch die Bundesregierung festgelegt werden.

Anlage 37

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Uwe Beckmeyer auf die Frage der Abgeordneten **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/8998, Frage 49):

Für welches Datum ist die Beschlussfassung im Europäischen Rat über das Handelsabkommen EU-Kanada, CETA, terminiert, und wie genau plant die Bundesregierung die Beteiligung des Deutschen Bundestages vor dieser Ratsabstimmung?

Der Beschluss über die Genehmigung der Unterzeichnung von CETA wird nicht durch den Europäischen Rat gefasst, sondern durch den Ministerrat.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage Nummer 5, Bundestagsdrucksache 18/8766:

Die Beschlussfassung zu CETA kann bei der Tagung einer beliebigen Ratsformation erfolgen. Nach Kenntnis der Bundesregierung soll der Ratsbeschluss im Oktober gefasst werden. Die Terminierung obliegt der jeweiligen Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung wird, sobald ihr der übersetzte Abkommenstext und der entsprechende Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission an den Rat vorliegen, die Texte auf die übliche Weise an den Deutschen Bundestag übermitteln, um eine schnellstmögliche Befassung des Deutschen Bundestags zu ermöglichen.

Die Bundeskanzlerin und Bundesminister Gabriel haben deutlich gemacht, dass ein Votum des Bundestages vor der Beschlussfassung im Rat aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert wäre. Die Bundesregierung wird dem Bundestag eine Stellungnahme ermöglichen,

(C)

(D)